

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

SEPTEMBER 2023



Praxiswissen

Anträge für die Tagesordnung

Vereins-ABC

Vorstand kooptieren

Rechtsfrage

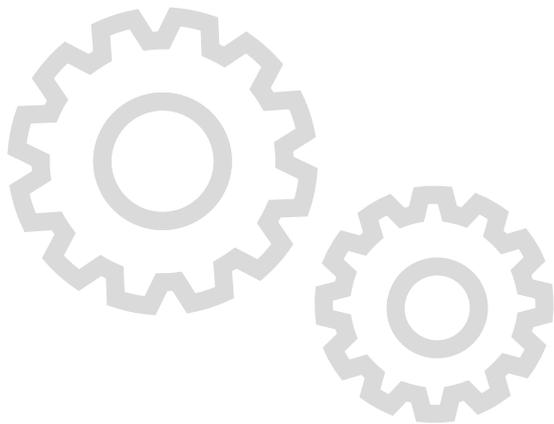
49-Euro-Ticket ersetzen

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Praxiswissen

*Anträge für
die Tagesordnung*

Seite 04

Vereins-ABC

Vorstand kooptieren

Seite 07

Rechtsfrage

49-Euro-Ticket ersetzen

Seite 08

Finanzen

*Vereinfachter
Spendennachweis*

Seite 09



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Um Beschlüsse während der Mitgliederversammlung fassen zu können, müssen Anträge vorliegen bzw. gestellt werden. Nun ist Antrag nicht gleich Antrag und wenn bei der Antragsstellung Fehler unterlaufen, sind dazu gefasste Beschlüsse anfechtbar. In dieser Ausgabe klären wir, welche Anträge wie gestellt werden müssen.

Vielleicht wurden auch Sie schon von Ehrenamtlichen gefragt, ob der Verein nicht das 49-Euro-Ticket ersetzen würde. Wir haben unsere Partneranwälte dazu befragt und die Antwort lesen Sie in Benedetto.

Kooptieren – was soll das eigentlich sein? Viele von Ihnen wissen es bestimmt. Wer es nicht weiß, kann sich hier schlau machen und vielleicht die Satzung bei nächster Gelegenheit mit dieser eleganten Möglichkeit erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Die Mitgliederversammlung

Welche Anträge dürfen auf die Tagesordnung?

Eine Mitgliederversammlung kann nur dann konstruktiv und in geordneten Bahnen ablaufen, wenn man sich im Vorfeld einig ist, worüber diskutiert und entschieden werden soll. Wer sich einbringen möchte, kann vereinsrelevante Themen per Antrag auf die Tagesordnung setzen lassen. Auch dafür gibt es Regeln. Wir erklären Ihnen, was bei der Antragstellung beachtet werden muss.



Ein Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Das betrifft nicht nur das Wirken nach Außen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch die Gestaltung des Miteinanders im Verein sollte nicht allein dem Vorstand überlassen sein. Damit aus den vielen Ideen, Wünschen und Forderungen einzelner Mitglieder nicht ein unübersichtliches Chaos entsteht, gibt es die Mitgliederversammlung. Sie ermöglicht jedem Vereinsmitglied, sein Bestimmungsrecht über den Verein auszuüben – in geordneten Bahnen und innerhalb festgelegter Regeln. Eine davon lautet: Für eine gemeinschaftliche Beschlussfassung, muss zunächst ein Antrag gestellt werden.

Definition: Ein Antrag ist das Ersuchen eines Vereinsmitglieds, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Fehler in der Antragstellung können Beschlüsse ungültig machen

Anträge sind die Grundlage von Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung. Deshalb hat jedes Mitglied des Vereins grundsätzlich das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Das Antragsrecht ist – genau wie das Teilnahmerecht – **ein unverzichtbares Mitgliederrecht** und gilt selbst für Vereinsmitglieder, die kein Stimmrecht haben. Es kann nicht durch die Satzung eingeschränkt oder gar unterbunden werden. Bei der Antragstellung gibt es einiges zu beachten. Werden dabei Fehler gemacht, können daraufhin gefasste Beschlüsse angefochten und unter Umständen für ungültig erklärt werden. Deshalb ist es wichtig, Mitglieder ausführlich über ihr Antragsrecht zu informieren und gegebenenfalls durch die Satzung eindeutige Ergänzungen bzw. Einschränkungen festzulegen.

Die wichtigsten Antragsformen im Überblick

Antrag ist nicht gleich Antrag. Folgende gilt es zu unterscheiden und bei Bedarf richtig einzusetzen:

• Sachanträge

Per Sachantrag können Mitglieder einen spezifischen Vorschlag oder eine Bitte die Vereinsarbeit betreffend auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen. Diese geht allen Vereinsmitgliedern mit der Einberufung zu. **Achtung:** Gültige Beschlüsse können nur über die in der Einladung gelisteten Tagesordnungspunkte (TOP) gefasst werden. Deshalb müssen Sachanträge rechtzeitig VOR der Mitgliederversammlung gestellt werden. So hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeiten, sich über die TOP zu informieren und zu entscheiden, ob die anstehenden Beschlüsse seine Anwesenheit erfordern.

Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt, dass ein Beschluss nur dann getroffen werden kann, wenn schon bei der Einladung zur Versammlung diejenigen TOPs, über die abgestimmt werden soll, klar benannt sind.

• Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern, den ursprünglichen Antrag anzupassen oder zu präzisieren. Der Änderungsantrag wird in der Regel während der Diskussion über den ursprünglichen Antrag vorgebracht und erfordert eine separate Abstimmung. Wichtig: Er muss in einem sachlichen Bezug zum Hauptantrag stehen, sonst darf darüber nicht abgestimmt werden. Wenn der Änderungsantrag angenommen wird, wird der ursprüngliche Antrag entsprechend geändert, bevor über ihn endgültig abgestimmt wird. Falls der Änderungsantrag abgelehnt wird, bleibt der ursprüngliche Antrag unverändert.

Beispiel: Der Hauptantrag sieht die Diskussion und Beschlussfassung über die Anschaffung eines größeren Grills für das Vereinsheim vor. Per Änderungsantrag soll in dem Zusammenhang auch gleich die Anschaffung einer Kühltruhe für die Lagerung von Getränken und Grillgut diskutiert werden.

• Verfahrensanträge

Verfahrensanträge beziehen sich auf den eigentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und zielen darauf ab, die Art und Weise festzulegen, wie die Versammlung abgehalten wird, wie die Diskussionen strukturiert werden oder wie die Abstimmungen durchgeführt werden sollen. Sie können also erst während der Versammlung gestellt werden und erfordern eine separate Abstimmung. Verfahrensanträge können nicht durch die Satzung unterbunden, aber an Bedingungen geknüpft werden (z. B. der Antrag muss von mindestens X Mitgliedern eingebracht werden).

Beispiel: Ein Mitglied kann beantragen, dass die Reihenfolge der Tagesordnung geändert oder die Redezeit für einzelne Redner begrenzt wird, um sicherzustellen, dass die Versammlung möglichst effizient abläuft.

• Dringlichkeitsanträge

Wie heißt es so schön: Unverhofft kommt oft. Um schnell auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können, gibt es Dringlichkeitsanträge. Dabei handelt es sich um Sachanträge, die nach Festlegung der Tagesordnung eingebracht werden. Laut BGB dürfen Dringlichkeitsanträge aber ohne entsprechende Satzungsregel in der Mitgliederversammlung lediglich diskutiert und nicht zur Beschlussfassung gebracht werden, um auch hier den Grundsatz der ausreichenden Vorbereitungszeit nicht auszuhebeln. Die Vereinsatzung kann aber eine Beschlussfassung über nachträglich gestellte Anträge zulassen – unter formellen und/oder materiellen Einschränkungen, wie z. B. eine weitere Fristfestlegung („innerhalb von X Tagen nach der Einberufung“) oder Ausnahme von Beschlüssen mit einschneidender Bedeutung für den Verein. Das bedeutet konkret: Beschlüsse, die eine unmittelbare und gravierende Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder haben und das Vereinsleben maßgeblich bestimmen, dürfen nicht auf Basis eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

Satzungsformulierung: Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden

• Initiativanträge

Stellt ein Mitglied spontan während der Mitgliederversammlung einen Antrag, um noch über ein bestimmtes Thema debattieren und abstimmen zu wollen, handelt es sich um einen Initiativantrag. Auch hier gilt: Mit Einverständnis des Versammlungsleiters bzw. der Mitgliederversammlung darf über den Antrag zwar diskutiert werden, ein Beschluss darf aber nicht gefasst werden. Auch hier kann eine Satzungsregel anderes bestimmen. Es ist aber zu bedenken, dass die Zulassung solcher Anträge zulasten der Mitglieder geht, die von der neuen Situation überrascht werden und dadurch kaum über die zusätzlichen Anträge verantwortlich abstimmen können.

• Minderheitenbegehren

Da der Vorstand nicht verpflichtet ist, Anträge zur Tagesordnung anzunehmen, kann dies durch ein Minderheitenbegehren erzwungen werden, welches unter Angabe von Zweck (Ergänzung der Tagesordnung) und Grund (Weige-

zung des Vorstands) schriftlich eingereicht werden muss. Das BGB sieht dabei vor, dass mindestens zehn Prozent der Mitglieder das Minderheitenbegehren unterstützen müssen. ABER: Die Fristen und Formalitäten, die sich dabei aus Satzung und Gesetz ergeben, müssen auch in diesem Fall eingehalten werden. Ist also die Vorgabe durch das BGB, dass die Tagesordnung schon bei der Einladung mitgeteilt werden muss, nicht per Satzung abgeändert, kann auch ein Minderheitenbegehren keinen zusätzlichen TOP erzwingen.

Muss jeder Antrag auf die Tagesordnung?

Für die Aufstellung der Tagesordnung ist – sofern die Satzung nichts anderes vorgibt – das Einberufungsorgan zuständig. In der Regel ist das der Vorstand. Auch wenn grundsätzlich jeder Antragsteller unter Einhaltung der Regularien das Recht hat, sein Anliegen auf die Tagesordnung setzen zu lassen, liegt die Entscheidung, welche TOP aufgenommen werden, letztendlich beim Einberufungsorgan. Eine einklagbare rechtliche Verpflichtung, Anträge von einzelnen Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen, besteht nicht.

Welche Rechte und Pflichten hat der Vorstand?

Jedoch muss der Vorstand alle eingereichten Anträge gewissenhaft prüfen und auch in die Tagesordnung aufnehmen, wenn sie das Vereinsleben betreffen und in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Eine Ablehnung ist deshalb nur aus rein sachlichen Gründen möglich. Die Mitgliederversammlung selbst kann aber per Beschluss einzelne TOP streichen oder vertagen. Die Streichung eines Minderheitsbegehrens ist jedoch unzulässig. Dieses Recht hat der Vorstand nur, wenn das Minderheitenrecht missbraucht worden ist oder die formellen Vorgaben nicht eingehalten wurden.

Tipp: Zeigen Sie sich grundsätzlich offen und gesprächsbereit – auch für die Anliegen einzelner Querulanten. Meist zeigt sich schon während der Mitgliederversammlung, ob diese Themen wirklich die Mehrheit der Mitglieder beschäftigen. Durch eine sachliche und geschickte Moderation lassen sich unangemessene Anträge dann von der Tagesordnung nehmen oder zumindest schnell abhandeln.

Handlungsfähigkeit kurzfristig wieder herstellen

*Ob Streitigkeiten im Verein, private Herausforderungen oder berufliche Veränderungen – die Ursachen für einen Vorstandsrücktritt vor Ablauf der Amtszeit können unterschiedlicher Natur sein, haben aber oft dieselbe Wirkung: Handlungsunfähigkeit. Die ersten Schritte, die nach einem Vorstandsrücktritt zu unternehmen sind, finden Sie in einem **FAQ auf Benedetto Online**. Mit einer entsprechenden Satzungsregelung können Sie Vorsorge für eine solche Situation treffen, nämlich mit der Möglichkeit der Kooptation.*



Wie im online zu lesenden FAQ beschrieben, ist nach dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. So schreibt es das BGB in § 27 vor. Doch gibt es Situationen, in denen ist die Organisation einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich. Für diese Fälle ist es hilfreich, wenn die Satzung die Kooptation, also eine „Ergänzungswahl“, zulässt.

Der Vorstand kann sich unter diesen Umständen selbst ergänzen und muss keine Wahl durchführen. Neben der Möglichkeit der Kooptation sollte geregelt sein, wie lange das Amt auf diese Weise ausgeübt werden soll und auch, wie viele Vorstandsmitglieder kooptiert werden dürfen.

Formulierungsbeispiel für die Satzung: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Da die Mitglieder bei dieser Variante der Neubesetzung des Vorstandsamts in ihren Rechten beschnitten werden, wird die Kooptation durchaus nicht unkritisch gesehen. Daher ist es ratsam, den Ablauf regelkonform und transparent zu gestalten: Bei einer frist- und formgerecht einberufenen Vorstandssitzung muss zum einen die Beschlussfähigkeit festgestellt und dann darüber abgestimmt werden, ob die durch Rücktritt frei gewordene Position per Kooptation neu besetzt werden soll. Gibt die Satzung keine gesonderten Mehrheitsverhältnisse vor, reicht eine einfache Mehrheit für diesen Beschluss. Dann wird der Kandidat oder die Kandidatin deren Einverständnis vorab eingeholt wurde, festgelegt. Die Sitzung muss entsprechend protokolliert werden und im Nachgang muss das neue Vorstandsmitglied im Registergericht eingetragen werden.

Mit der Einführung des 49-Euro-Tickets haben sich viele unserer ehrenamtlich Tätigen ein solches Ticket gekauft und nutzen es auch, um notwendige Fahrten für den Verein zu erledigen.

Dürfen wir unseren Ehrenamtlichen einfach den Gesamtpreis des Tickets ersetzen?



Grundsätzlich erfolgt der Nachweis bei Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mit der Vorlage der (Einzel-)Fahrkarten.

Es ist möglich, die entstandenen Aufwendungen für die Monatskarte jedoch vollumfänglich steuerfrei zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die Kosten der während des Gültigkeitszeitraums ersparten Einzelfahrkarten, für die Fahrten im

Rahmen der Vereinsangelegenheiten, den Preis der Monatskarte erreichen oder übersteigen. Da es sich bei dem 49-Euro-Ticket um eine Neuheit handelt und es insofern keine Rechtsprechung oder sonstige Auskünfte gibt, empfehlen wir Ihnen, sich vorher mit dem Finanzamt darüber abzustimmen, ob Sie den ehrenamtlich tätigen Personen Ihres Vereins die vollen 49 Euro ersetzen dürfen.

Weniger Bürokratie: Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Schatzmeister und Schatzmeisterinnen von gemeinnützigen Vereinen, die sich hauptsächlich über Spenden finanzieren, haben häufig alle Hände voll damit zu tun, Spendenquittungen zu erstellen und zu versenden. Die Einführung des „vereinfachten Zuwendungsnachweises“ nimmt ein wenig Bürokratiendruck aus der Vereinsverwaltung, hierfür reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, um nachzuweisen, dass die Spende erfolgt ist.

Eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster muss gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b der Einkommensteuerverordnung nicht ausgestellt werden, wenn der Wert von 300 Euro nicht überschritten wird. Das gilt sowohl für Sach-, Aufwands- und Geldspenden.

Allerdings geht es nicht ganz ohne Papier...

Damit die Spenderin oder der Spender die Spende steuerlich geltend machen darf, muss die Gemeinnützigkeit des Empfängers mit einer entsprechenden Bestätigung eindeutig nachgewiesen werden.

Stellen Sie den Spendern eine Bescheinigung nach folgendem Muster zur Verfügung.

Zuwendungsnachweis

Der Verein **[Name]** e. V. ist wegen Förderung von **[satzungsgemäßer Förderzweck]** durch den letzten zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften **[Ort]** vom **[Datum]** für den letzten Veranlagungszeitraum **[Jahr/e]** nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Steuernummer des **[Name]** e. V. lautet **[StNr.]**

Kommt die Frage seitens der Spenderinnen und Spender, wo in der Einkommenssteuer soll der Empfang des gespendeten Betrages nur quittiert werden, ohne, dass die Spende steuerlich geltend gemacht werden soll, reicht eine einfache Quittung (z. B. Quittungsblock) aus.





Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Vereinsorgane



RECHTSFRAGE
Geschenk an Helfer*in



VEREINS-ABC
Interessenten ablehnen

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.